



JÖHSTÄDTER UMSCHAU



MIT DEN ORTSTEILEN SCHMALZGRUBE, GRUMBACH,
NEUGRUMBACH, STEINBACH UND OBERSCHMIEDEBERG



Amtsblatt vom 14. September 2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2015

Der Stadtrat der Stadt Jöhstadt hat in seiner Sitzung am 02. April 2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Im Haushaltsbescheid mit Schreiben vom 22. Juli 2015 hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die Haushaltssatzung in geänderter Fassung genehmigt sowie Auflagen erteilt.

In der Stadtratssitzung am 03. September 2015 erklärte die Stadt Jöhstadt den Beitritt zu der durch Genehmigung geänderten Haushaltssatzung.

Der Haushaltsplan der Stadt Jöhstadt für das Haushaltsjahr 2015 liegt in der Zeit

vom 21. September 2015 bis einschließlich 30. September 2015

öffentlich zur Einsichtnahme in der Abteilung Finanzen im Rathaus Jöhstadt während der Dienststunden aus.

Jöhstadt, den 04. September 2015



Der Bürgermeister

Impressum

Herausgeber:	Stadt Jöhstadt, Markt 185, 09477 Jöhstadt
Verantwortlich:	Bürgermeister Olaf Oettel
Redaktion:	Stadtverwaltung Jöhstadt
Kirchliche Mitteilungen Steinbach/Oberschmiedeberg:	Kirchenvorstand Steinbach, LKG Steinbach
Erscheinungsintervall:	monatlich bzw. nach Erfordernis

Amtliche Bekanntmachungen erscheinen kostenlos und nach Erfordernis; für weitere Informationen zum Stadtgebiet wird auf die monatliche Ausgabe der Jöhstädter Umschau verwiesen, die im Abonnement zum Preis von 0,50 Euro erhältlich ist.

Auflagenhöhe:	1.420 Exemplare (Amtliche Bekanntmachungen)
	1.050 Exemplare (monatliche Ausgabe im Abonnement)

Unser Amtsblatt enthält Beiträge und Anzeigen Dritter, d.h. von Einrichtungen der Stadt, von Gewerbetreibenden und gelegentlich von Privatpersonen, auf deren Inhalte wir keinen Einfluss haben. Deshalb können wir für diese fremden Inhalte auch keine Gewähr übernehmen. Für die Inhalte der Beiträge / Anzeigen ist stets der jeweilige Anbieter verantwortlich. Die Beiträge / Anzeigen wurden zum Zeitpunkt der Auftragserteilung auf mögliche Rechtsverstöße überprüft.

**Haushaltssatzung
Plan 2015
Stadtverwaltung Jöhstadt
für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat am 02.04.2015 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen. In der Stadtratssitzung am 03.09. 2015 erklärt die Stadt Jöhstadt den Beitritt zu der durch Genehmigungsbescheid geänderten Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	4.055.600,00	EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.073.900,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-18.300,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes ordentliches Ergebnis) auf	-18.300,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	376.100,00	EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	376.100,00	EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00	EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren (veranschlagtes Sonderergebnis) auf	376.100,00	EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten ordentlichen Ergebnisses auf	-18.300,00	EUR
- Gesamtbetrag des veranschlagten Sonderergebnisses auf	376.100,00	EUR
- Gesamtergebnis auf	357.800,00	EUR
im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.247.700,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.906.200,00	EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	341.500,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	506.900,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	810.200,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-303.300,00	EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	38.200,00	EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	208.400,00	EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-208.400,00	EUR
- Saldo aus Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag und Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit als Änderung des Finanzmittelbestands auf	-170.200,00	EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

**Haushaltssatzung
Plan 2015
Stadtverwaltung Jöhstadt
für das Haushaltsjahr 2015**

§4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

814.000,00 EUR

§5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
Gewerbsteuer auf

300,00 v.H.

390,00 v.H.

390,00 v.H.

§6

Für bestehende Darlehen können Umschuldungen vorgenommen werden.

Stadtverwaltung Jöhstadt, den 04. September 2015



.....
(Unterschrift Bürgermeister/Bürgermeisterin)

(Siegel)

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.